

Beschlussempfehlung und Bericht des Wirtschaftsausschusses (9. Ausschuss)

**zu dem Gesetzentwurf der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP
– Drucksache 20/2353 –**

Entwurf eines Gesetzes zur Beschleunigung von Beschaffungsmaßnahmen für die Bundeswehr (Bundeswehrbeschaffungsbeschleunigungsgesetz – BwBBG)

A. Problem

Stärkung der Einsatzfähigkeit der Bundeswehr durch vergaberechtliche Erleichterungen zur Beschleunigung der Vergabe öffentlicher Aufträge und durch erleichterte gemeinsame europäische Beschaffungen.

B. Lösung

Annahme des Gesetzentwurfs in geänderter Fassung mit den Stimmen der Fraktionen SPD, CDU/CSU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen AfD und DIE LINKE.

Annahme einer Entschliebung mit den Stimmen der Fraktionen SPD, CDU/CSU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen AfD und DIE LINKE.

C. Alternativen

Keine.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Für die Haushalte des Bundes und der Länder einschließlich der Kommunen entstehen keine neuen Ausgaben.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Durch das Gesetz entsteht kein Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Für die Wirtschaft entsteht durch dieses Gesetz kein Erfüllungsaufwand. Es kommen keine Bürokratiekosten aus Informationspflichten hinzu.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Im Bereich der Verwaltung entsteht kein neuer Erfüllungsaufwand.

F. Weitere Kosten

Auswirkungen auf das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

- a) den Gesetzentwurf auf Drucksache 20/2353 mit folgenden Maßgaben, im Übrigen unverändert anzunehmen:
 1. In § 2 Nummer 1 werden die Wörter „oder durch“ durch ein Komma ersetzt und werden nach dem Wort „Geschäftsbereich“ die Wörter „oder die bundeseigenen Gesellschaften“ eingefügt.
 2. In § 3 Absatz 7 Satz 1 werden nach dem Wort „Produkte“ die Wörter „zur Erfüllung der Fähigkeitsanforderungen“ eingefügt.
 3. In § 9 Satz 2 wird die Angabe „2025“ durch die Angabe „2026“ ersetzt.
- b) die folgende EntschlieÙung anzunehmen:

„Mit dem Entwurf eines Gesetzes zur Beschleunigung von Beschaffungsmaßnahmen für die Bundeswehr soll eine schnellstmögliche und unverzügliche Stärkung der Einsatzfähigkeit der Bundeswehr unterstützt werden.

Dabei wird auf folgende Punkte ausdrücklich hingewiesen:

Klarstellung zu Software als Militärausrüstung

Klarstellend wird darauf hingewiesen, dass von dem in § 2 verwendeten Begriff der Militärausrüstung (§ 104 Absatz 2 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen – GWB) sowohl körperliche Sachen im Sinne von § 90 des Bürgerlichen Gesetzbuches als auch nichtkörperliche Gegenstände wie beispielsweise Software, Rechte oder Energie umfasst sind. Militärausrüstung umfasst insbesondere Produkte, die in der vom Rat in der Entscheidung 2005/58 vom 15. April 1958 angenommenen Liste von Waffen, Munition und Kriegsmaterial aufgeführt sind (siehe schon Bundestagsdrucksache 17/7275, S. 13). Der Begriff der Militärausrüstung ist auch unter Berücksichtigung der sich weiterentwickelnden Technologie weit auszulegen (ebd.).

Darstellung nationaler und europäischer Vergaben im Bericht der Bundesregierung an den Bundestag

Im Rahmen des Berichtes der Bundesregierung an die für Verteidigung und Wirtschaft zuständigen Ausschüsse des Deutschen Bundestages sind ergänzend zu Abschnitt VII des Allgemeinen Teils der Begründung neben dem Erreichen des Zweckes des Gesetzes, insbesondere der Beschleunigung von Beschaffungen für die Bundeswehr, sowie seiner Auswirkungen auf Wettbewerb und Mittelstandseteiligung auch die Auswirkungen auf die – und die Entwicklung der – Zahl rein nationaler Vergaben (insbesondere unter Inanspruchnahme von Ausnahmen vom Vergaberecht, etwa gemäß § 107 Absatz 2 GWB in Verbindung mit Artikel 346 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union) und ihr Verhältnis zur Zahl europaweiter Vergaben (bei denen eine europaweite Bekanntmachung erfolgt oder eine gemeinsame europäische Beschaffung genutzt wird) sowie die Auswirkungen auf die Dauer der Verfahren darzustellen.

Mittelstandskonzept und Vergabeprozess

Um die mittelständischen Interessen auch im Rahmen des Geltungsbereichs des Bundeswehrbeschaffungsbeschleunigungsgesetzes zu wahren, soll der Auftraggeber diese Interessen weiterhin im Beschaffungsprozess vornehmlich berücksichtigen. Die Bundesregierung wird aufgefordert, ergänzend zu

den Aufträgen im Koalitionsvertrag, innerhalb von sechs Monaten ein Konzept vorzulegen, das konkrete Maßnahmen zur Absenkung von Hürden für die Beteiligung des wehrtechnischen Mittelstands an Ausschreibungen der Bundeswehr formuliert und für die Zukunft zur Steigerung von Innovation die vermehrte Nutzung von funktionalen Ausschreibungen vorsieht.

Darüber hinaus soll die Bedarfsermittlung professionalisiert und anhand strategischer Vorgaben vorgenommen werden. Planungs- und Genehmigungsverfahren sollen beschleunigt und digitalisiert werden, so dass die Abstimmungen elektronisch erfolgen können. Um höhere Kosten bei der Nutzung des beschafften Materials zu vermeiden, sollen auch Wettbewerb und Innovation bei der zukünftigen Nutzung und Wartung des Materials Berücksichtigung finden, damit die Kosten auch in dieser Phase berechenbar bleiben. Mut und Eigenständigkeit sollen bei den Beschaffungsstellen unterstützt und belohnt und die Ressourcenausstattung verbessert werden.“

Berlin, den 6. Juli 2022

Der Wirtschaftsausschuss

Michael Grosse-Brömer
Vorsitzender

Reinhard Houben
Berichtersteller

Bericht des Abgeordneten Reinhard Houben

A. Allgemeiner Teil

I. Überweisung

Der Gesetzentwurf auf **Drucksache 20/2353** wurde in der 44. Sitzung des Deutschen Bundestages am 23. Juni 2022 an den Wirtschaftsausschuss zur federführenden Beratung sowie an den Haushaltsausschuss und an den Verteidigungsausschuss zur Mitberatung überwiesen.

II. Wesentlicher Inhalt der Vorlage

Die Koalitionsfraktionen stellen ihrem Gesetzentwurf die Bemerkung voran, dass der völkerrechtswidrige und durch nichts zu rechtfertigende Angriffskrieg Russlands gegen die Ukraine eine Zeitenwende manifestiere, die die sicherheits- und verteidigungspolitische Lage in Europa fundamental verändere. Damit die Bundeswehr angesichts der veränderten sicherheitspolitischen Bedrohungslage ihre Aufgaben zur Landes- und Bündnisverteidigung ohne Einschränkung erfüllen könne, ziele der Gesetzentwurf darauf ab, dem Bundesministerium der Verteidigung und seinem Geschäftsbereich für einen beschränkten Zeitraum vergaberechtliche Erleichterungen zu verschaffen, damit die umfangreichen Beschaffungsmaßnahmen beschleunigt durchgeführt werden können. Dies trage zur unverzüglichen Erhöhung und unmittelbaren Stärkung der Einsatzfähigkeit der Bundeswehr bei. Insbesondere sollen dazu auch Kooperationsprogramme mit anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union vereinfacht genutzt werden können. Um die schnellstmögliche Umsetzung effektiv zu gewährleisten, sollen parallel auch die Nachprüfungsverfahren beschleunigt und gestärkt werden. Zusätzlich sieht der Gesetzentwurf vor, dass die nationalen Sicherheitsinteressen im Vergabeverfahren verstärkt berücksichtigt werden können. Dazu enthält der Entwurf unter anderem Regelungen, die es dem Auftraggeber erlauben, Unternehmen aus Staaten, die nicht die notwendige Gewähr für die Wahrung der Sicherheitsinteressen der Bundesrepublik Deutschland bieten, von Vergabeverfahren auszuschließen. Aus Gründen der Nachhaltigkeit sollen zudem in den Vergabeverfahren umweltbezogene Aspekte, insbesondere auch zur Reduzierung des CO₂-Ausstoßes, berücksichtigt werden.

III. Stellungnahmen der mitberatenden Ausschüsse

Der **Haushaltsausschuss** hat den Gesetzentwurf auf Drucksache 20/2353 in seiner 22. Sitzung am 6. Juli 2022 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen SPD, CDU/CSU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen AfD und DIE LINKE. dessen Annahme in geänderter Fassung.

Der **Verteidigungsausschuss** hat den Gesetzentwurf auf Drucksache 20/2353 in seiner 17. Sitzung am 6. Juli 2022 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen SPD, CDU/CSU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen AfD und DIE LINKE. dessen Annahme in geänderter Fassung.

IV. Öffentliche Anhörung von Sachverständigen

Der Wirtschaftsausschuss hat in seiner 14. Sitzung am 4. Juli 2022 eine öffentliche Anhörung zum Gesetzentwurf auf Drucksache 20/2353 durchgeführt.

Folgende Sachverständige haben an der Anhörung teilgenommen:

Dr. Hans Christoph Atzpodien, Hauptgeschäftsführer des Bundesverbands der Deutschen Sicherheits- und Verteidigungsindustrie (BDSV)

Prof. Dr. jur. Martin Burgi, Lehrstuhl für Öffentliches Recht, Leiter der Forschungsstelle für Vergaberecht und Verwaltungskooperationen, Ludwig-Maximilians-Universität München

Norbert Dippel, Fachanwalt für Vergaberecht

Univ.-Prof. Dr. rer. pol. Michael Eßig, Fakultät für Wirtschafts- und Organisationswissenschaften, Lehrstuhl Beschaffungs- und Supplymanagement, Universität der Bundeswehr München

Claudia Haydt, Mitglied im Vorstand der Informationsstelle Militarisierung (IMI) e. V.

Kornelia Annette Lehnigk-Emden, Vizepräsidentin des Bundesamtes für Ausrüstung, Informationstechnik und Nutzung der Bundeswehr (BAAINBw)

Matthias Wachter, Abteilungsleiter Internationale Zusammenarbeit, Sicherheit, Rohstoffe und Raumfahrt, Bundesverband der Deutschen Industrie (BDI) e. V.

Das Ergebnis der öffentlichen Anhörung ist in die Ausschussberatung eingegangen. Die eingereichten schriftlichen Stellungnahmen der Sachverständigen (Ausschussdrucksachen 20(9)84 bis 20(9)88) wurden der Öffentlichkeit zugänglich gemacht. Das Protokoll wird ebenfalls der Öffentlichkeit zugänglich gemacht.

V. Abgelehnte Anträge

Der folgende von der Fraktion der AfD auf Ausschussdrucksache 20(9)95 eingebrachte Änderungsantrag zum Gesetzentwurf auf Drucksache 20/2353 fand im Ausschuss keine Mehrheit.

Der Ausschuss wolle beschließen:

Der Bundestag wolle beschließen, den Gesetzentwurf auf Drucksache 20/2353 mit folgenden Maßgaben, im Übrigen unverändert anzunehmen:

1. § 1 Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„(1) Dieses Gesetz dient der uneingeschränkten Befähigung der Bundeswehr als höchstwertigem Schutzorgan zur Bewahrung der nationalen Souveränität der Bundesrepublik Deutschland zur vollständigen und gesicherten Erfüllung ihrer gesetzlichen und vertraglichen Aufträge. Außerdem dient es dem nicht durch eine Abwägung mit anderen rechtlichen oder gesellschaftspolitischen Aspekten einschränkbarer Schutz des Lebens und der Unversehrtheit ihrer Soldaten im Einsatz.“

2. Einfügung eines neuen Absatz 2 hinter § 1 (1):

„(2) Da die Einsatzbereitschaft der Bundeswehr nicht durch die einseitige Abhängigkeit von Dritten gefährdet werden darf, ist die Bundesrepublik Deutschland auf eine leistungs- und wettbewerbsfähige nationale wehrtechnische Industrie angewiesen. Es ist daher Aufgabe des Bundes, diese nach Kräften zu schützen und bevorzugt zu fördern.“

3. Änderung des bisherigen § 1 Absatz 2:

Neue Nummer 3, Einfügen des Wortes „nationale“ vor „Sicherheitsinteressen“, sowie

Ersetzen des Wortes „vereinfacht“ durch „nachdrücklich“ und Ergänzung des Absatzes um einen weiteren Satz: „Durch die klare Priorisierung sollen Verfahren, auch der juristischen Nachprüfung, vereinfacht und ihre Rechtssicherheit erhöht werden.“

4. Einfügung eines neuen § 2:

„§ 2 Relevanz mit Bezug auf Europäisches Recht

(1) Dieses Gesetz präzisiert die nationalen Reservatrechte der Bundesrepublik Deutschland gem. des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union (gem. Art. 346, ex-Artikel 296 EGV).

(2) Dieses Gesetz dient auch der Umsetzung der Richtlinie 2009/81/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 über die Koordinierung der Verfahren zur Vergabe bestimmter Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge in den Bereichen Verteidigung und Sicherheit und zur Änderung der Richtlinien

2004/17/EG und 2004/18/EG (ABl. L 216 vom 20.8.2009, S. 76), zuletzt geändert durch Delegierte Verordnung (EU) 2021/1950 der Kommission vom 10. November 2021 zur Änderung der Richtlinie 2009/81/EG des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf die Schwellenwerte für Liefer-, Dienstleistungs- und Bauaufträge (ABl. L 398 vom 11.11.2021, S. 19).

(3) Unter Inanspruchnahme der Reservatrechte der Bundesrepublik Deutschland gemäß (1) wird die Anwendung der Europäischen Arbeitszeitrichtlinie („Richtlinie 2003/88/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. November 2003 über bestimmte Aspekte der Arbeitszeitgestaltung“) für Soldaten der Bundeswehr ausgeschlossen. Für zivile Angehörige der Bundeswehr und beauftragte Unternehmen ist ihre Geltung nur insoweit zulässig, wie sie Einsätze, Übungs- und Ausbildungsvorhaben der Bundeswehr und ihrer Verbündeten nicht unangemessen einschränken.“

(4) Unter Bezug auf den Gemeinsamen Standpunkt 2008/944/GASP des Rates vom 8. Dezember 2008 betreffend gemeinsamer Regeln für die Kontrolle der Ausfuhr von Militärtechnologie und Militärgütern, wird die Anwendung von dessen Artikel 3 durch die Bundesregierung ausgeschlossen.“

5. Der bisherige § 2 wird zu § 3, in Satz 1 wird nach „§ 106“ gestrichen: „Absatz 2 Nummer 3“ und er erhält folgende Struktur:
 - a. Einfügen einer Absatznummer „(1)“ am Beginn des Paragraphen,
 - b. Einfügen einer Ziffer „a)“ vor „die Lieferung von Militärausrüstung [...]“
 - c. Einfügen einer Ziffer „b)“ vor „Bau- und Instandhaltungsleistungen [...]“
 - d. Einfügen einer Ziffer „c)“ vor „das Bundesministerium der [...]“
 - e. Einfügen einer Ziffer „d)“ vor „die bundeseigenen Gesellschaften oder“
 - f. Einfügen einer Ziffer „e)“ vor „die Einrichtungen der Länder, denen [...]“
6. Der bisherige § 3 wird zu § 4.
7. Im neuen § 4 wird in Absatz (1) am Ende von Satz 1 „[...] rechtfertigen.“ Geändert zu „[...] nachweislich erfordern.“.
8. Im neuen § 4 wird in Absatz (2) wird in Satz 1 „[...] rechtfertigen“ ersetzt durch „[...] nachweislich erfordern“ und am Ende des Satzes 1 „[...] gerechtfertigt ist.“ ersetzt durch „[...] geboten ist.“.
9. Im neuen § 4 wird in Absatz (3) wird am Ende von Satz 1 „[...] rechtfertigen“ ersetzt durch „[...] nachweislich erfordern.“.
10. Der bisherige § 4 wird zu § 5 und erhält eine Nummerierung analog zu § 3 (neu).
11. Im neuen § 5 wird in Absatz 1 Satz 1 durch folgende Neufassung ersetzt: „Abweichend von § 97 Absatz 2 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen dürfen Auftraggeber, wenn der öffentliche Auftrag im Rahmen eines Kooperationsprogramms vergeben wird, die Teilnahme an einem Vergabeverfahren auf Bewerber oder Bieter beschränken, die in einem der Kooperationsstaaten ansässig sind.“. Außerdem wird Satz 2 gestrichen.
12. Im neuen § 5 wird in Absatz 2 die Referenzierung auf „§ 5 dieses Gesetzes“ angepasst zu „§ 7 dieses Gesetzes“.
13. Einfügen eines neuen § 6:

„§ 6 Ausschluss zweckfremder Anforderungen

(1) Auftraggeber gem. § 3 sind berechtigt und verpflichtet, in angemessener Abwägung bei der Frage der Anwendung und Auslegung rechtlicher Bestimmungen anderer Gesetze, Verordnungen und Richtlinien ihren Ermessensspielraum zugunsten des Zwecks dieses Gesetzes gemäß § 1 in voller Höhe auszuschöpfen. Dies gilt insbesondere für hemmende Auflagen des Klima-, Umwelt-, Daten-, Persönlichkeits- und Arbeitsschutzes.

(2) Auftraggeber gem. § 3 sind nicht befugt, im Rahmen von Ausschreibungen und Verträgen Anforderungen zu machen, die dem Zweck dieses Gesetzes gemäß § 1 entgegenstehen oder ihn außerhalb des Grundsatzes

der Verhältnismäßigkeit verwässern. In diesem Sinne ist die pauschale Übertragung ziviler Bestimmungen auf Zwecke der Bundeswehr nicht statthaft. Ebenfalls nicht statthaft sind vertragliche Bestimmungen, die für die betroffenen Verbände der Bundeswehr im Einsatzland aufgrund der dortigen Verhältnisse nicht angemessen oder anwendbar sind.

(3) Zugelassene Anbieter sind berechtigt, derartige Anforderungen in Ausschreibungen zu beanstanden und auf ihre Beseitigung zu drängen. Wurden derartige Anforderungen nicht in der Ausschreibung, sondern erst im abzuschließenden Vertrag gemacht, so können sie diese ebenfalls beanstanden.

(4) Auftraggeber gem. (1) sind verpflichtet, Beanstandungen gem. (3) unvoreingenommen und gewissenhaft zu prüfen und unstatthafte Anforderungen gegebenenfalls zu löschen oder angemessen zu relativieren. Sie sind allerdings im Falle von resultierenden Kosteneinsparungen berechtigt, einen angemessenen Preisnachlass zu fordern.“

14. Einfügen eines neuen § 7:

„§ 7 Kompensationspflicht

(1) Für den Fall, dass der Auftraggeber gem. § 3 Aufträge an Unternehmen mit Hauptsitz im Ausland zu vergeben plant, muss er den Auftragnehmer als Kompensation („Offset“)

vertraglich zur Unterbeauftragung deutscher Unternehmen verpflichten.

(2) Der Umfang der Kompensationspflicht beträgt mindestens sechzig Prozent vom Gesamtauftragswert. Der Gesamtauftragswert ist nicht zwingend auf Entwicklungsleistungen und Sachlieferungen beschränkt, sondern kann auch begleitende Sach- oder Dienstleistungen über die Dauer des Produktlebenszyklus beinhalten.

(3) Bei Beteiligung deutscher Unternehmen an Projekten eines ausländischen Auftragnehmers in anderen Staaten, kann deren in Deutschland entstehender Wertschöpfungsanteil, auf die Kompensationsverpflichtung angerechnet werden“

15. Der bisherige § 5 wird zu § 8.

16. Im neuen § 8 wird am Ende von Absatz 2 „zu berücksichtigen.“ ersetzt durch „vorrangig zu berücksichtigen.“.

17. Im neuen § 8 wird in Absatz 3 am Ende von Satz 1 und am Ende von Satz 3 „zu berücksichtigen.“ ersetzt durch „vorrangig zu berücksichtigen.“.

18. Im neuen § 8 wird in Absatz 4 die Referenzierung auf „§ 3 Absatz 4 und 5“ ersetzt durch „§ 4 Absatz 4 und 5“.

19. Der bisherige § 6 wird zu § 9.

20. Im neuen § 9 wird in den Absätzen 1 und 3 die Formulierung „ist auch der Zweck des § 1 zu berücksichtigen“ geändert in „ist der Zweck des § 1 besonders zu berücksichtigen“.

21. Im neuen § 9 wird in Absatz 6 die Referenzierung auf „§ 5 Absatz 4“ ersetzt durch „§ 8 Absatz 4“.

22. Der bisherige § 7 wird zu § 10 und in der Überschrift wird vor dem Wort „Sicherheitsinteressen“ das Wort „nationale“ eingefügt.

23. Im neuen § 10 wird in den Absätzen 2, 3 und 4 die Formulierung „außerhalb der Europäischen Union“ gestrichen.

24. Im neuen § 10 wird Absatz 5 ersetzt durch folgende Neuformulierung:

„(5) Als mangelnde Gewähr für die Wahrung der Sicherheitsinteressen der Bundesrepublik Deutschland gem. (4) gilt auch, falls ein Bewerber für die ausgeschriebenen Leistungen im direkten Wettbewerb mit Anbietern der deutschen wehrtechnischen Industrie steht und seine Produkte absehbar bei zumindest gleichwertiger Leistung mit Blick auf den Produktlebenszyklus nicht bedeutend günstiger oder bei vergleichbarem

Preis nicht bedeutend leistungsfähiger sind – als bedeutend gelten Abweichungen von mindestens zehn Prozent – oder dem Bund geringere Rechte mit Blick auf die Offenlegung von Softwarequellcodes und der Gewährung von Nutzungsrechten einräumt, als die relevanten deutschen Anbieter.“

25. *Der bisherige § 8 wird zu § 11.*

26. *Der bisherige § 9 wird zu § 12.*

27. *Im neuen § 12 wird im bisherigen Absatz 1 vor „in Kraft“ das Wort „unbefristet“ eingefügt, fällt der bisherige Absatz 2 ersatzlos weg und entfällt die Absatznummerierung.*

Begründung

Die Bundeswehr ist kein Arbeitgeber, wie andere auch. Soldaten müssen darauf vorbereitet sein, in Einsätze zu gehen, in denen sie ihr Leben aufs Spiel setzen müssen. Der Respekt vor ihrem Leben und ihrer Gesundheit verlangt, dass sich alle anderen politischen, gesellschaftlichen und bürokratischen Anforderungen daran zu messen haben, ob sie dazu beitragen, die Einsatzbereitschaft der Bundeswehr zu steigern und den Schutz des Lebens und der Sicherheit ihrer Soldaten im Gefecht zu verbessern. Dies bezieht sich auch auf die Ausbildung im Frieden, weil sich jede Einschränkung der Ausbildung im Einsatz als lebensgefährlich erweisen kann. Da das Leben unserer Soldaten ihr höchstes Gut ist, müssen alle anderen Rechtsgüter im Rahmen des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit hintenangestellt werden. Hierzu gehören auch Klima-, Umwelt-, Daten- und Arbeitsschutzbestimmungen, Arbeitszeitordnungen und allgemeine Gesetze und Verordnungen, wie die Straßenverkehrsordnung. In der Straßenverkehrsordnung (StVO) sind beispielsweise im § 35 „Sonderrechte“ entsprechende Reservatrechte der Bundeswehr festgeschrieben.

Die Verbände der Bundeswehr müssen über die ihnen zustehende vollständige und einsatzbereite Vollausrüstung verfügen, zuzüglich einer angemessenen Materialumlaufreserve und dem Bedarf der Schulen und Ausbildungseinrichtungen der Bundeswehr im In- und Ausland. Hinzu kommt eine ausreichende Munitionsausrüstung für den Zeitraum bis im Rahmen der wirtschaftlichen Mobilmachung die kriegsmäßige Munitionsproduktion angelaufen ist.

Die persönliche Ausstattung aller Soldaten ist für alle relevanten klimatischen und jahreszeitlichen Einsatzbedingungen in ausreichender Menge vorzuhalten.

Die Bundeswehr ist nach dem Eingeständnis des Inspektors des Heeres vom 24.02.2022 nicht in der Lage, ihren Verfassungsauftrag vollumfänglich zu erfüllen. Er hatte die Frage gestellt: „Wann, wenn nicht jetzt, ist der Zeitpunkt, den Afghanistaneseinsatz strukturell und materiell hinter uns zu lassen und uns neu aufzustellen“ und erklärte, dass die Bundeswehr und Deutschland anderenfalls ihren verfassungsmäßigen Auftrag sowie seine Bündnisverpflichtungen „nicht mit Aussicht auf Erfolg umsetzen“ könne.

Das Problem ist kein rein materielles. Die mangelnde Einsatzbereitschaft der Bundeswehr aufgrund ihrer unzureichenden Ausstattung mit moderner und funktionsfähiger Ausrüstung, Fahrzeugen, Waffen und Gerät ist auch begründet in der juristisch argumentierten Unfähigkeit der zuständigen Beschaffungsbehörden, den Bedarf der Bundeswehr zeitgemäß, vollständig und mit geeignetem Material zu decken. Diese Unfähigkeit kommt auch in technischen Produktspezifizierungen, Auflagen und Vorgaben zum Ausdruck, die ohne Prüfung der Sinnhaftigkeit und Anwendbarkeit zivile Bestimmungen vollständig oder in überzogenem Maße auf die militärische Nutzung übertragen. Ein beschämendes Beispiel ist die unter Gefechtsbedingungen völlig irrwitzige Anforderung, im Schützenpanzer Puma schwangere Soldatinnen transportieren zu können.

Auch im Dienstleistungssektor werden Vorschriften umgesetzt, die im Einsatz unverhältnismäßig sind. Hierzu zählen nicht nur realitätsferne Auflagen, wie in Afghanistan den Müll zu trennen, sondern auch lebensgefährliche Einschränkungen, wie das Verbot, die Bundeswehr dürfe keine Minenräumfahrzeuge der US-Armee am Hindukusch einsetzen, weil sie keine deutsche Straßenverkehrs-zulassung hätten (<https://www.express.de/news/tuev-wahnsinn-in-afghanistan-ohne-deutsche-plakette-gibt-s-fahrverbot-34147?cb=1655906919144>).

Garant der Ausrüstung der Bundeswehr mit wehrtechnischem Material, welches nicht durch proprietäre Rechte und ggf. Nutzungseinschränkungen von Herstellern aus anderen Nationen in seiner Nutzung beschränkt werden kann, ist die deutsche wehrtechnische Industrie. Daher ist es auch die Aufgabe der Bundesregierung und der ihr nachgeordneten Behörden und Dienststellen, ihre Leistungsfähigkeit mit aller Kraft vorbehaltlos zu fördern. Die

Kooperation mit Partnerstaaten ist kein Selbstzweck, sondern muss deutschen Sicherheits- und Industrieinteressen dienen. Diese Forderung ist mit europäischem Recht vereinbar und dort ausdrücklich vorgesehen (Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, Art. 346, ex-Artikel 296 EGV).

Seit mehreren Jahrzehnten wird die deutsche wehrtechnische Industrie systematisch dadurch benachteiligt, dass sie, wenn sie im Ausland Aufträge gewinnt, dort verpflichtet wird, einen Teil des Auftrags an dortige Unterauftragnehmer abzugeben und somit den ausländischen Staat zu kompensieren. Dies wird auch „Offset“ genannt, im Sinne eines Ausgleichs. Die Bundesregierung weigert sich seit Jahrzehnten beharrlich, der deutschen Industrie eine Gleichbehandlung einzuräumen. Ausländische Auftragnehmer müssen in Deutschland den einheimischen Unternehmen keine Kompensation zugestehen, die deutsche Industrie geht leer aus.

Die Fraktionen der Regierungsparteien haben am 21.06.2022 den „Entwurf eines Gesetzes zur Beschleunigung von Beschaffungsmaßnahmen für die Bundeswehr (Bundeswehrbeschaffungsbeschleunigungsgesetz – BwBBG)“ vorgestellt. Dieser bezweckt die durch den Bundestag im Rahmen des Bundeshaushaltsplangesetzes 2022 beschlossene massive Erhöhung der Mittel für die Bundeswehr zeitnah in konkrete Beschaffungsverträge umzusetzen. Die Koalitionsfraktionen planen in ihrem Entwurf die Anwendung einzelner Vorschriften des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) und der Vergabeverordnung „Verteidigung und Sicherheit“ vom 12. Juli 2012 (BGBl. I S. 1509) zeitlich begrenzt auszusetzen. Dieser Gesetzentwurf erhebt nicht den Anspruch, die Ursachen für die Dysfunktionalität der Beschaffungsorganisation der Bundeswehr zu beheben, sondern lediglich für einen begrenzten Zeitraum (bis zum 31.12.2025) durch einige wenige – eher kosmetische – Regelungen einen konkreten politischen Einzelzweck zu erreichen. Dieser Zweck ist die Platzierung des Sondervermögens von 100 Mrd. Euro für die Bundeswehr in Form von Rüstungsaufträgen.

In dem Punkt der ökologischen und klimapolitischen Auflagen für Bundeswehrbeschaffungen soll der Gesetzentwurf der Koalition die bisherigen Auflagen sogar weiter verschärfen („[...] Einbeziehung von Umweltbelangen in die Beschaffung von Verteidigungsgütern, nicht zuletzt des CO₂-Ausstoßes, insbesondere bei besonders materialintensiven Gütern [...])“)

Erforderlich ist jedoch eine grundsätzliche und unbefristete gesetzliche Lösung, die alle wesentlichen Handlungsfelder adressiert und regelt.

Separat zu lösen ist die Frage der Sinnhaftigkeit und Erforderlichkeit der Dauer und Komplexität bundeswehrinterner Planungs-, Mitzeichnungs- und Entscheidungsgänge.

Zu § 1:

Bisher ist es in der Regel versäumt worden, in Gesetzen eine klare Priorisierung von Zielen und Schutzgütern festzulegen. Es ist die Aufgabe von § 1, dies zu tun. Die Priorisierung bezieht sich nicht nur auf die Bundeswehr als Institution, sondern auch auf ihre Soldaten (1) und die zuarbeitende nationale wehrtechnische Industrie (2).

Absatz (3) gibt Hinweise darauf, wie die Ziele gem. (1) und (2) umgesetzt werden sollen: Die Verfahren sollen beschleunigt werden. Dazu gehören auch ggf. entstehende Beschwerdeverfahren nach Auftragserteilung, in denen nicht berücksichtigte Anbieter die Vergabeentscheidung rechtlich anfechten können. Neben die Beschleunigung der Verfahren soll auch eine erhöhte Rechtssicherheit dadurch erzielt werden, dass durch die klare Priorisierung der Ziele gem. (1) und (2) der Auslegungsspielraum der entscheidenden Stellen eingeengt wird. Somit soll ausgeschlossen werden, dass Vergabeentscheidungen getroffen oder aufgehoben werden, aufgrund von Einzelgesichtspunkten, die aus Sicht der Landesverteidigung nachrangig sind.

Zu § 2 (neu)

Absatz (1) ordnet das BwBBG in den europäischen Rechtsrahmen ein. Im genannten Bezug auf Artikel 346 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union wird in Ziffer b) ausgeführt: „Jeder Mitgliedstaat kann die Maßnahmen ergreifen, die seines Erachtens für die Wahrung seiner wesentlichen Sicherheitsinteressen erforderlich sind, soweit sie die Erzeugung von Waffen, Munition und Kriegsmaterial oder den Handel damit betreffen; diese Maßnahmen dürfen auf dem Binnenmarkt die Wettbewerbsbedingungen hinsichtlich der nicht eigens für militärische Zwecke bestimmten Waren nicht beeinträchtigen.“

Absatz (2) wurde aus dem gleichnamigen Gesetzentwurf der Regierungskoalition entnommen und bezieht sich auf einen weiteren EU-Vertrag, der Richtlinie 2009/81/EG über „[...] Verfahren zur Vergabe bestimmter Bau-, Lie-

fer- und Dienstleistungsaufträge in den Bereichen Verteidigung und Sicherheit [...]“. Das BwBBG dient als Nebenzweck auch der Umsetzung dieser Richtlinie. Absatz (2) schafft keinen zusätzlichen gesetzlichen Regelungsgehalt.

Absatz (3) bezieht sich auf die Europäische Arbeitszeitrichtlinie. Dass diese mit massiven negativen Auswirkungen in den Dienstbetrieb der Bundeswehr eingreift, ist nicht Gegenstand dieses Gesetzes. Dennoch gibt es Einzelaspekte, die die Aufnahme von Ausnahmeregelungen in das BwBBG rechtfertigen. Hierbei handelt es sich um Rahmenbedingungen für Beauftragungen an zivile Unternehmen. In diesen Beauftragungen sind in der Regel auch „Mitwirkungsleistungen des Auftraggebers“ definiert. Diese erfordern, dass Soldaten körperlich anwesend sind und nicht mit der Begründung, die europäische Arbeitszeitrichtlinie verbiete es ihnen, (jetzt) diese Mitwirkungsleistungen zu erbringen, die Erbringung dieser Mitwirkungsleistungen verzögern. Gerade in der Logistikkette im Einsatz, kann dies fatale Auswirkungen haben.

Man stelle sich beispielsweise vor, dass in der logistischen Basis im Heimatland der Dienstbetrieb unter friedensmäßigen Bedingungen verläuft (z.B. Rüstungsgüter entgegennehmen, Frachtflugzeuge beladen und startklar machen), während die Soldaten, für die diese Güter bestimmt sind, im Einsatzland um ihr Leben kämpfen. Es liegt auf der Hand, dass auch die Mitarbeiter beauftragter Unternehmen in einer derartigen Situation nicht mit vermeintlichen Einschränkungen durch die europäische Arbeitszeitrichtlinie belastet werden dürfen.

Dass der Ausschluss der Geltung ziviler Arbeitsschutzbestimmungen nicht dazu missbraucht werden darf, Soldaten ohne dienstlichen Zweck übermäßig und unangemessen zu belasten, wird nicht infrage gestellt. Hierfür gibt es gesonderte Regelungen innerhalb der Bundeswehr, die sich aus der Fürsorgeverpflichtung des Vorgesetzten für seine Soldaten gem. § 10 (3) Soldatengesetz ergeben, sowie die (ggf. zu ändernde) Arbeitszeitregelung gem. § 30 (c) Soldatengesetz.

Absatz (4) nimmt der Bundesregierung das Recht, deutschen Unternehmen Rüstungsexportrestriktionen aufzuerlegen, die über die diesbezüglichen Regeln der EU hinausgehen. Diese derzeit bestehende Rechtsunsicherheit führt häufig dazu, dass deutsche Unternehmen von internationalen Rüstungskoooperationen – auch bei der Lieferung von Teilsystemen oder Komponenten – ausgeschlossen werden („German Free“). Diese Diskriminierung entsteht dadurch, dass das antizipierte Exportgeschäft einen wesentlichen Pfeiler für die langfristige Amortisation von Entwicklungskosten darstellt, was sich die nichtdeutschen Unternehmen und Staaten nicht durch spezifisch deutsche „Befindlichkeiten“ gefährden wollen. Absatz (4) dient somit der Zielerfüllung gem. § 1 (2).

Zu § 3 (ehem. § 2)

§ 3 stimmt weitgehend mit dem entsprechenden Paragraphen des Gesetzentwurfs der Regierungskoalition überein. Er regelt, wer als potenzieller Auftraggeber im Sinne des BwBBG infrage kommt.

Der wesentliche Unterschied besteht in Bezug auf § 104 GWB „Verteidigungs- oder sicherheitsspezifische öffentliche Aufträge“. In der Änderung wird die Geltung des BwBBG nicht nur auf einzelne Aspekte beschränkt, sondern generell ohne Ausnahmen bestimmt.

Zu § 4 (ehem. § 3)

Die drei Absätze über die Zusammenfassbarkeit von Teillosen im Entwurf der Regierungskoalition wurden weitgehend belassen. Die betreffenden Passagen des GWB beziehen sich auf die Förderung mittelständischer Unternehmen. Zu beachten ist, dass die Regelungen des BwBBG nicht mittelständische Beauftragungen von Unternehmen „vor“ Ort beeinträchtigen. Sie lassen halt nur Gesamtbeauftragungen zu. Um willkürliche Beschränkungen für mittelständische Anbieter auszuschließen, wurden die Formulierungen verschärft, z. B. statt „rechtfertigen“ jetzt „nachweislich erfordern“.

In Übereinstimmung mit dem Entwurf der Regierungsparteien erlegen die Absätze (4) und (5) der Vergabekammer und dem Beschwerdegericht Beschränkungen für den Fall auf, dass sie Vergaberechtsverstöße bei einer Vergabe feststellen. Absatz (4) erschwert die Annullierung von Verträgen und Absatz (5) beschränkt die Sanktionsmöglichkeiten auf einer Geldsanktion von maximal 15% des Vertragswertes oder die Verkürzung der Laufzeit des Vertrages. Die Absätze (6) und (7) wurden in der vorliegenden Form belassen.

Zu § 5 (ehem. § 4)

Die Bestimmungen des § 5 regeln die Grundsätze für die Beteiligung der Bundesrepublik Deutschland an internationalen Beschaffungsprojekten. Sie haben in diesem Gesetzentwurf nicht den Fokus darauf, als Selbstzweck so

viele Kooperationen (mit anderen EU-Staaten) einzugehen, wie möglich. Zwar sind die Bestimmungen dieses Gesetzentwurfs weitgehend wortgleich mit dem Gesetzentwurf der Regierungskoalition, jedoch wurden an den entscheidenden Stellen einige Worte geändert, die den Regelungsgehalt einschneidend verändern. So ist der Sinn des Absatzes (2) nicht, den Ausschluss von Anbietern aus EU-Staaten, die nicht Mitglieder der Kooperation sind, zu untersagen, sondern ausdrücklich zu gestatten. Dies stärkt die Souveränität Deutschlands, weil es so besser seinen Interessen gemäß handeln kann. Mit der Möglichkeit, Anbieter auszuschließen, hat man ein Verhandlungsfauptpfand, um im Rahmen von Kreuzbeteiligungen in Projekten auch deutschen Unternehmen zusätzliche Geschäftschancen zu ermöglichen. In diesem Sinne wurden Satz 1 modifiziert und Satz 2 gestrichen.

Der Regelungsgehalt des Absatzes (3) wurde aus dem Gesetzentwurf der Regierungskoalition übernommen und lediglich konkretisiert. In Ziffer a) können Anbieter ausgeschlossen werden, wenn die Gefahr besteht, dass diese oder ihre Regierungen deutschen Interessen zuwider handeln könnten, z.B. durch die unbefugte Weitergabe von Geschäftsgeheimnissen an Dritte oder dass sie Endverbleibsvereinbarungen nicht beachten. Ziffer b) ermöglicht die Auflösung von Dilemmata, wenn eine für den Erfolg einer Kooperation notwendige Partei partout auf dem Ausschluss einer anderen Partei besteht.

Absatz (4) ermöglicht die Bevorzugung von Anbietern, die bereits über vorhandene, eingeführte und erprobte Produkte verfügen.

Zu § 6 (neu)

Der bestehende Beschaffungstau wird durch die bundeseigenen Beschaffungsbehörden im Wesentlichen dadurch erzeugt, dass Anforderungen und Auflagen in Produktspezifizierungen vorgeschrieben werden, die sachlich nicht gerechtfertigt sind, dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit nicht entsprechen und als Kostentreiber und Zeitfresser die Entwicklung und Produktion von Rüstungsgütern verteuern und verzögern.

§ 6 erzeugt nun eine maßgebliche Bindungswirkung auf den Auftraggeber gem. § 3, um diesen Missstand zu beenden. In Absatz (1) wird die Verpflichtung des Auftraggebers festgeschrieben, Ermessens- und Auslegungsspielräume voll zugunsten des Zwecks gem. § 1 auszuschöpfen. In Absatz (2) werden die allgemeinen Auflagen aus Absatz (1) operationalisiert, also in Form von Handlungsverboten konkret gefasst. Hierdurch soll den schlimmsten Auswüchsen der gescheiterten bisherigen Beschaffungspolitik der staatlichen Beschaffungsbehörden ein wirksamer Riegel vorgeschoben werden.

In Absatz (3) erhalten Anbieter das Recht, im Falle von Verstößen seitens der Beschaffungsbehörden gegen die Bestimmungen von Absatz (1) und (2), diese zu beanstanden. Dieser Absatz ist deshalb von besonderer Bedeutung, weil er helfen soll, die bisherige „Beißhemmung“ der Anbieter zu überwinden („Man schießt nicht auf den Weihnachtsmann“). Die fachliche Kompetenz der Industrie wird so in den Dienst einer effizienten, sachgerechten und angemessenen Lösungsfindung gestellt. In Absatz (4) wird der Auftraggeber in die Pflicht genommen, beanstandete Forderungen zu prüfen und ggf. zurückzunehmen. Dies soll jedoch keine Einbahnstraße sein. Wenn die Anbieter Kostentreiber identifizieren, die dann behoben werden, dann müssen im Sinne einer „Win-Win“-Lösung die Kosten auch sinken. Um die missbräuchliche Anwendung von Berufung auf Absatz (3) zu erschweren, wird der Kreis von vornherein auf „zugelassene“ Anbieter beschränkt. Diese Zulassungsbeschränkung ist in § 8 (2) und § 9 (2) geregelt.

Zu § 7 (neu)

§ 7 führt die in anderen Staaten seit Jahrzehnten allgemein übliche Kompensationspflicht nun auch für Deutschland ein. Die bisherige Schlechterstellung der deutschen Industrie wird hierdurch beseitigt. Absatz (1) legt die Kompensationspflicht fest und Absatz (2) quantifiziert sie. Der Mindestwert von 60% liegt noch unter dem Wert anderer Staaten, die durchaus auch 100% Kompensation fordern.

Absatz (3) weicht die Rigidität des Absatzes (2) auf, indem er eine Ausweidlösung anbietet. Diese bleibt ob ihrer Vorteilhaftigkeit im Einzelfall zu prüfen.

Zu § 8 (ehem. § 5)

In § 8 werden die besondere Schutzbedürftigkeit der Sicherheitsinteressen der Bundesrepublik weiter konkretisiert. In Absatz (1) wird, wie auch im Entwurf der Koalitionsfraktionen, das militärische Nachrichtenwesen (gemeint ist in der Hauptsache der BND) in den durch das Gesetz privilegierten Bereich mit aufgenommen.

In Absatz (2) wird, entgegen des Gesetzentwurfs der Koalitionsparteien, ein neuer Weg beschritten. Ausschlussmöglichkeiten gelten auch für potenzielle Anbieter aus Mitgliedstaaten der EU, die gem. Ziffer a) bei Sicherheitsbedenken ausgeschlossen werden können.

Absatz (3) weitert die Rechte des Auftraggebers auf die Unterauftragnehmer des Auftragnehmers aus.

Absatz (4) legt fest, dass die deutsche Souveränität in Rüstungsfragen auch nicht gegenüber anderen EU-Staaten oder ihnen gleichgestellten Staaten eingeschränkt wird. Dieser Gesetzentwurf hat also gegenüber dem Entwurf der Regierungsparteien eine diametral entgegengesetzte Intention.

Zu § 9 (ehem. § 6)

Die bereits im Namen des Gesetzes angelegte Intention der Beschleunigung von Beschwerdeverfahren wird in § 9 umgesetzt. Dieser Paragraph stimmt mit dem Entwurf der Regierungsparteien überein. Absatz (1) erlaubt dem zuständigen Gericht die Entscheidung nach Aktenlage und erleichtert die mündliche Verhandlung. Absatz (2) schließt den § 177 des GWB aus, der eine harte Verfahrensbeendigung zu Lasten des Auftraggebers festlegt.

Absatz (5) erlegt dem Beschwerdegericht auf, innerhalb von sechs Monaten zu entscheiden, mit einer einmaligen Möglichkeit der Verlängerung um vier weitere Wochen.

Absatz (6) stellt durch Bezug auf § 10 (1) und (2) klar, dass auch das Beschwerdegericht Verträge nicht beliebig für unwirksam erklären kann und in seinen Sanktionsmöglichkeiten beschränkt ist.

Zu § 10 (ehem. § 7)

In den Absätzen (1) bis (3) wird die Vorrangigkeit des Zwecks des BwBBG gem. § 1 für verschiedene Abwägungsfälle des GWB festgeschrieben. Die referenzierten Fälle sind dieselben, wie im Entwurf der Regierungsparteien.

Der bisherige Absatz (5) wurde gestrichen, da er die Souveränität Deutschlands bei der Vergabe von Rüstungsaufträgen unangemessen und unnötig einschränkt. Er wurde durch einen neuen Absatz (5) ersetzt, der den Vorrang der deutschen wehrtechnischen Industrie festschreibt, wenn sie nicht mehr als 10% teurer oder „schlechter“ anbietet. Der dahinterstehende Gedanke ist neben der Erfüllung des Gesetzeszwecks gem. § 1 (2) auch, dass inländische Lieferanten in Deutschland Steuern zahlen und inländische Arbeitnehmer beschäftigen. Es erfolgt also volkswirtschaftlich gesehen ein Rückfluss, der bei Fremdvergaben nicht vorausgesetzt werden kann.

Ein weiterer Aspekt im letzten Teil des neuen Absatz (5) soll der Gefahr entgegenwirken, dass Deutschland zwar Hardware erwirbt, jedoch nicht alle Funktionen der Software erhält. Gerade US-amerikanische und französische Lieferanten werden von ihrem Staat dazu angehalten, nicht alle Geheimnisse preiszugeben. Dies kann im Worst Case dazu führen, dass Bundeswehrgerät im Einsatz gezielt von außen gestört oder abgeschaltet werden kann, mithin eine unerträgliche Beeinträchtigung der deutschen Souveränität. Neben dem Worst Case besteht immer die Gefahr einer einseitigen Abhängigkeit, wenn der Anbieter nicht alle Karten offenlegt. Er ist der Monopolist, der bei Updates die Preise diktiert oder sie im Falle mangelnden politischen Wohlwollens verweigert.

Zu § 11 (ehem. § 8)

§ 11 legt fest, dass das BwBBG auch für Verfahren anzuwenden ist, die bereits begonnen haben und ändert hierdurch die Rechtslage zu Beginn der betroffenen Ausschreibung. Diese Klausel ist nicht unproblematisch, da sie im Konflikt mit dem Grundsatz steht, dass Gesetze nicht rückwirkend geltend dürfen. Dieser mögliche Einwand wird allerdings dadurch relativiert, dass es sich nicht um abgeschlossene Verfahren handelt und diese Verfahren somit nicht in der Vergangenheit liegen. § 11 dieses Gesetzentwurfs stimmt mit dem Gesetzentwurf der Regierungsparteien überein.

Zu § 12 (ehem. § 9)

Im Gegensatz zum Entwurf der Regierungsparteien tritt das Gesetz nicht nur am Tag nach seiner Verkündung in Kraft, sondern auch unbefristet. Diese Entfristung ist von besonderer Bedeutung, weil das Gesetz nicht darauf ausgelegt sein sollte, die zusätzlichen 100 Mrd. Euro möglichst geräuschlos zu verausgaben und ansonsten die bestehenden Missstände wieder einreißen zu lassen.

VI. Beratungsverlauf und Beratungsergebnisse im federführenden Ausschuss

Der Wirtschaftsausschuss hat den Gesetzentwurf auf Drucksache 20/2353 in seiner 16. Sitzung am 6. Juli 2022 abschließend beraten.

Die Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP brachten auf Ausschussdrucksache 20(9)94 einen Änderungsantrag zum Gesetzentwurf auf Drucksache 20/2353 ein.

Die Fraktion der AfD brachte auf Ausschussdrucksache 20(9)95 einen Änderungsantrag zum Gesetzentwurf auf Drucksache 20/2353 ein.

Die Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP brachten auf Ausschussdrucksache 20(9)93 einen Entschließungsantrag zum Gesetzentwurf auf Drucksache 20/2353 ein.

Die **Fraktion der SPD** verwies auf die Signalwirkung, die von dem Gesetzentwurf ausgehe. Dieser Gesetzentwurf mit seinen Änderungen im Vergaberecht stehe für beschleunigte Beschaffungsverfahren, auch wenn das Beschaffungswesen nicht grundlegend reformiert werde. Von Bedeutung sei, den Mittelstand nicht aus dem Blick zu verlieren. Deshalb werde in dem Entschließungsantrag der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP die Bundesregierung dazu aufgefordert, ein Konzept zu erarbeiten, wie Hürden für die Beteiligung des wehrtechnischen Mittelstandes an Ausschreibungen der Bundeswehr abgesenkt und Innovation gesteigert werden könnten. Auch sollten sich die Beschaffungsverfahren künftig auf Produkte fokussieren, die auf dem Markt verfügbar seien. Es sei notwendig, die Vergabestellen in den Vergabeverfahren zu stärken. Sie müssten ihren Rechtsrahmen ausschöpfen.

Die **Fraktion der CDU/CSU** hob hervor, dass der Gesetzentwurf eine ihrer Kernforderungen erfülle, die Mittel des beschlossenen Sondervermögens in Höhe von 100 Milliarden Euro schnell der Bundeswehr zur Verfügung zu stellen. Auch wenn der Gesetzentwurf und der dazu von den Koalitionsfraktionen eingebrachte Entschließungsantrag einige Verbesserungen in den Beschaffungsverfahren vorsähen, werde mehr Potenzial bei der Beschleunigung von Beschaffungsverfahren gesehen. Die Fraktion der CDU/CSU beabsichtige deshalb, in die abschließenden Beratungen im Plenum einen eigenen Entschließungsantrag einzubringen. Dieser sehe vor, das Gesetz von vorneherein länger anzusetzen, den Anwendungsbereich des Gesetzes um die bundeseigenen Gesellschaften zu erweitern, eine Rechtswegverkürzung einzuführen und Maßnahmen vorzusehen, damit Beschaffungsstellen den Rechtsrahmen künftig ausschöpfen.

Die **Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN** begrüßte die konstruktiven Beratungen zu dem Gesetzentwurf. Es sei gelungen, die hoch komplexen Vergabeverfahren zusammenzubringen mit Beschleunigungsmaßnahmen in der Beschaffung und Aspekten der Kosteneffizienz. Die Digitalisierung werde nun als ein Teil des Beschaffungswesens gesehen. Dies brächten der Änderungs- und der Entschließungsantrag der Koalitionsfraktionen zum Ausdruck. Von Bedeutung sei, die europäischen Vergaben arbeitsteilig zu gestalten. Die Militärausgaben stiegen in den nationalen Budgets der Mitgliedstaaten, aber auch in der nordatlantischen Partnerschaft, weshalb die Militärausgaben so getätigt werden müssten, dass am Ende eine verbesserte Wehrbereitschaft und Bündnisfähigkeit stehe. Das Gesetz sei ein erster Schritt in Richtung Umsetzung des Sondervermögens von 100 Milliarden Euro für die Bundeswehr, wohlwissend, dass das Beschaffungswesen grundlegend reformiert werden müsse.

Die **Fraktion der FDP** begrüßte den vorliegenden Gesetzentwurf als ersten Aufschlag, mit dem durch die Änderungen im Vergaberecht richtige Schwerpunkte hin zu beschleunigten Beschaffungsmaßnahmen im Bereich der Bundeswehr gesetzt würden. Gleichwohl entbinde dieser Gesetzentwurf nicht davon, das Beschaffungswesen insgesamt zu reformieren. Deshalb sei es wichtig, die geänderten Vergabeverfahren zu evaluieren und den hierzu einhergehenden Prozess zu begleiten. Der Gesetzentwurf stärke die Beschaffungsstellen in der Vergabe, indem man sich für marktverfügbare Lösungen entscheiden könne und auf die hierfür vorgesehenen Mittel schnell zu gegriffen werden könnte. Es müssten nicht immer teure Anschaffungen in langwierigen Verfahren getätigt werden.

Die **Fraktion der AfD** kritisierte, dass der Gesetzentwurf mit heißer Nadel gestrickt worden sei. Gleichwohl erkenne die Fraktion der AfD den dringenden Reformbedarf im Beschaffungswesen an, weshalb sie dahingehend ein schnelles Tätigwerden der Bundesregierung für erforderlich halte. Die im Gesetz vorgesehenen Verschärfun-

gen durch Klima- und Umweltauflagen würden von der AfD-Fraktion abgelehnt. Sie liefen dem Gesetzeszweck, Vergabeverfahren zu beschleunigen und die Einsatzfähigkeit der Bundeswehr zu stärken, zuwider. Zudem müssten Vergabeverfahren auf deutsche Anbieter beschränkt werden können. Der Mittelstand dürfe auf alle Fälle nicht durch die Losvergaben ausgebremst werden.

Die **Fraktion DIE LINKE.** befürwortete die notwendige Ausstattung der Bundeswehr, damit sie ihren grundgesetzlichen Auftrag der Landes- und Bündnisverteidigung erfüllen könne. Es sei deshalb notwendig, das Beschaffungswesen für die Bundeswehr zu reformieren. Der Gesetzentwurf der Koalitionsfraktionen gehe jedoch am Kern des Problems vorbei. So seien die Kosten der Rüstungsprojekte aus dem Ruder gelaufen und es gebe dramatische Missstände in den Beschaffungsverfahren. Zudem finde eine Korruptionsbekämpfung nicht statt. Auch müssten Vertragsstrafen ausgesprochen werden, wenn Vertragsleistungen nicht vollumfänglich erfüllt würden. In der Gesamtschau lehne die Fraktion DIE LINKE. den Gesetzentwurf ab.

Der **Wirtschaftsausschuss** beschloss mit den Stimmen der Fraktionen SPD, CDU/CSU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, FDP und DIE LINKE. gegen die Stimmen der Fraktion der AfD die Ablehnung des Änderungsantrags auf Ausschussdrucksache 20(9)95.

Der Wirtschaftsausschuss beschloss mit den Stimmen der Fraktionen SPD, CDU/CSU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP bei Stimmenthaltung der Fraktionen AfD und DIE LINKE. die Annahme des Änderungsantrags auf Ausschussdrucksache 20(9)94.

Der **Wirtschaftsausschuss** beschloss, mit den Stimmen der Fraktionen SPD, CDU/CSU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen AfD und DIE LINKE., dem Deutschen Bundestag die Annahme des Gesetzentwurfs auf Drucksache 20/2353 in geänderter Fassung zu empfehlen.

Der Wirtschaftsausschuss beschloss mit den Stimmen der Fraktionen SPD, CDU/CSU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen AfD und DIE LINKE. die Annahme des Entschließungsantrags auf Ausschussdrucksache 20(9)93.

B. Besonderer Teil

Zu Nummer 1

Durch die Änderung wird der sachliche Anwendungsbereich des Gesetzes nicht erweitert, sondern nur festgelegt, dass auch andere Auftraggeber (bundeseigene Gesellschaften) das Gesetz anwenden können, wenn sie Leistungen nach § 2 Nummer 1 für die Bundeswehr beschaffen.

Zu Nummer 2

Mit der Änderung wird klargestellt, dass bei der Identifizierung von marktverfügbaren Leistungen und Produkten dem Aspekt der Erfüllung der Fähigkeitsanforderungen der Bundeswehr Rechnung zu tragen ist.

Zu Nummer 3

Mit der Änderung wird der zeitliche Geltungsbereich des Gesetzes um ein Jahr bis zum 31. Dezember 2026 verlängert. Eine Änderung des Datums für die Vorlage des Evaluierungsberichts folgt daraus nicht.

Berlin, den 6. Juli 2022

Reinhard Houben
Berichtersteller

